



# Amtsblatt

Nr. 19/2023

19. Juni 2023

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	101
2	Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen beim Brunnenfestival 2023	109
3	Einleitung der Umlegung für das Gebiet XXI „Sedanstraße“	113

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [amtsblatt@luenen.de](mailto:amtsblatt@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

### **1. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 09.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	339.538.930 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	339.176.560 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	295.438.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	322.064.770 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.840.790 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.585.281 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.622.500 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.099.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist,

wird auf	19.744.500 EUR
----------	----------------

festgesetzt. Zusätzlich entfallen 9.200.000 EUR  
auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,  
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren  
erforderlich ist, wird auf 37.581.200 EUR  
festgesetzt.

### § 4

#### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan soll eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals nicht erfolgen.

### § 5

#### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung**  
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 EUR  
festgesetzt.

### § 6

#### **Steuersätze**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 760 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 490 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

## **§ 7**

### **Individuelles Sanierungskonzept**

Nach dem individuellen Sanierungskonzept ist die bilanzielle Überschuldung gem. § 75 Abs. 7 GO NRW im Jahre 2022 abgebaut und der rechtswidrige Zustand beendet. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 liegt noch nicht vor, die Wirkung der Umsetzung der im individuellen Sanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt 2022 ist noch nicht abgeschlossen.

## **§ 8**

### **Nachtragsatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragsatzung geändert werden. Die Pflicht, eine Nachtragsatzung zu erlassen besteht bei Überschreitung der Wertegrenzen, die wie folgt festgelegt werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag von 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreiten; bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen bis zu einem Betrag von 1.000.000 €.

Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. §§ 9 f. der Haushaltssatzung der Stadt Lünen unterliegen.

## **§ 9**

### **Budgets**

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 KomHVO NRW die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Dezernate mit Ausnahme:

1. der Verfügungsmittel gem. § 14 KomHVO
2. der Personal-, Versorgungsaufwendungen
3. die von der ZGL erhobenen Mieten und Betriebskosten
4. die Mieten und Geschäftsaufwendungen des internen Services
5. der Abschreibungen
6. der Versicherungen
7. der internen Leistungsverrechnung

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht spezielle Haushaltsvermerke bestehen. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

- Die jeweiligen Dezernate (zum Stand des Satzungsbeschlusses die Dezernate I – V). Die Stabsstelle Wirtschaft und Marketing wird dem Budget des Dezernats V zugeordnet. Alle weiteren Stabsstellen und übergeordneten Einheiten werden dem Budget des Dezernats I zugeordnet.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Von der ZGL erhobene Mieten und Betriebskosten
- Mieten und Geschäftsaufwendungen des internen Services
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Interne Leistungsverrechnungen

## **§ 10**

### **Haushaltsvermerke**

1. Innerhalb der Budgets können zur Ausschärfung der Mittelbewirtschaftung Aufwendungen und Erträge zu Deckungskreisen verbunden und zur echten und unechten Deckungsfähigkeit bestimmt werden. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
2. Aufwendungen und Erträge, die zur Umsetzung von Projekten zwischen mehreren Dezernaten dienen, können zu einem Deckungskreis verbunden und zur echten und unechten Deckungsfähigkeit

keit bestimmt werden. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

3. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
4. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Dezernates werden gem. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.
5. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
6. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

## **§ 11**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen**

Gem. § 83 Abs. 1 S. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW, wenn außerdem der zulässige Gesamtbetrag nach § 3 der Haushaltssatzung nicht überschritten wird.

Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung nicht möglich ist, weil ein dringendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgabe besteht. Eine zeitliche Verschiebung muss entweder unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein.

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie bis zu einer Höhe von 150.000 € bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Erheblichkeitsgrenzen). Der Rat wird über diese Entscheidungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Kenntnis gesetzt.

2. Im Übrigen bedürfen die Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die die jeweilige Erheblichkeitsgrenze überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
  - a) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
  - b) die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
  - c) die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
  - d) die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.
4. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW. Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

## **§ 12**

### **Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

## **§ 13**

### **Stellenplan**

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Wertigkeit nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Wertigkeit in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Diese Vermerke werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr anzupassen.



## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 22.05.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus, im Raum 805, 8. Etage, öffentlich aus und ist unter der Adresse „www.luenen.de □ Rathaus □ Finanzen □ Finanzwirtschaft □ Haushaltspläne □ Haushaltsplan 2023“ im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

L ü n e n, den 19.06.2023

gez.

Jürgen Kleine-Frauns  
Bürgermeister

# Stadt Lünen

Gem. § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Lünen folgende

## Allgemeinverfügung

### über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen beim Brunnenfestival 2023

**Für das vom 07.07.2023 bis zum 08.07.2023 auf dem Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, der Stadttorstraße und dem nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes, 44532 Lünen, stattfindende Brunnenfestival wird folgendes angeordnet:**

#### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum und definierten Bereich ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Gläser und Flaschen) **außerhalb** geschlossener Räume verboten.

#### 2. Zeitlicher und Räumlicher Geltungsbereich

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt vom 07.07.2023, 16:00 Uhr bis 08.07.2023, 01:00 Uhr und vom 08.07.2023, 16:00 Uhr bis 09.07.2023, 01:00 Uhr, für den Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, die Stadttorstraße, den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes und die angrenzenden Zu- und Abwege, 44532 Lünen, begrenzt durch nachfolgende Ein- und Ausgänge:

- a) Stadttorstraße/ Ecke Pfarrer-Bremer-Str. in Höhe Stadttorstr. 3 „Mode Adler“
- b) Franz-Goormann-Str. in Höhe Haus-Nr. 2 / nordöstl. Gebäudekante „Mode Adler“
- c) Westl. Fußweg von der Kurt-Schumacher-Str. zur Stadttorstr., Höhe Stadttorstr. 5
- d) Weggabelung östl. Fußweg von der Kurt-Schumacher-Straße zur Stadttorstraße / Ecke Lippeseitenweg
- e) westl. Lippeseitenweg in Höhe „Heinz-Hilpert-Theater“
- f) Stadttorstraße im Bereich des Heinz-Hilpert-Theater Parkplatzes, in Höhe des Gebäudes Kurt-Schumacher-Str. 39
- g) Pfarrer-Bremer-Straße in Höhe der nördl. Zufahrt und des Gebäudes St.-Georg-Kirchplatz 5

Das Verbot erstreckt sich sowohl auf die öffentliche Verkehrsfläche des Heinz-Hilpert-Theaterparkplatzes, der Stadttorstraße und den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes, als auch auf frei zugänglichen Gebäudezugänge, Treppenanlagen, sowie sonstige angrenzende Flächen, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

#### 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.1 S 686) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser

Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

Das Brunnenfest/ jetzt Brunnenfestival findet seit Jahren in Lünen statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Fest mit einem umfangreichen Bühnenmusikprogramm und mit zahlreichen Getränke- und sonstigen Verkaufsständen. Die Veranstaltung beginnt am 07.07.2023, 16:00 Uhr bis 08.07.2023, 01:00 Uhr und am 08.07.2023, 16:00 Uhr bis 09.07.2023, 01:00 Uhr.

Es ist zu erwarten, dass das Fest wie auch in den vergangenen Jahren von der Bevölkerung gut angenommen wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasbehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der zu erwartenden großen Besucherzahl dieser Veranstaltung und eines erhöhten Alkoholkonsums wurde in den vergangenen Jahren der Veranstaltungsplatz eingefriedet und innerhalb der Einfriedung ein Glasverbot verfügt. Auf eine Einfriedung soll nunmehr verzichtet werden, wobei die Veranstaltungsfläche dann öffentlich zugänglich sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl der Besucher Glasbehältnisse, insbesondere Flaschen mit alkoholischen Getränken, die sie außerhalb des Veranstaltungsgeländes erwerben, mit sich führen und eine unsachgemäße Entsorgung stattfindet. Schon in kürzester Zeit ist dann mit ganz erheblichem Glasbruch zu rechnen, wodurch bei einer größeren Personendichte gesundheitliche Gefahren für die Besucher der Veranstaltung zu befürchten sind.

An den Verkaufsständen innerhalb des Veranstaltungsbereiches werden wie in den Vorjahren nur noch Getränke in Kunststoffbehältnissen abgegeben. Die Beobachtungen von Veranstalter, Ordnungsbehörde und Polizei haben allerdings in den letzten Jahren gezeigt, dass vor allem jugendliche Besucher vielfach ihre Getränke nicht im Veranstaltungsbereich erwerben, sondern diese in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und Trinkhallen kaufen. Der Verzehr fand dann an der Peripherie außerhalb des Veranstaltungsgeländes statt. Die leeren Flaschen wurden oft nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher wurden die Flaschen dann zu Stolperfallen, die bewusst oder auch versehentlich weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit waren die genutzten Flächen am Rande des Veranstaltungsbereiches mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Soweit der Veranstaltungsplatz nicht mehr eingefriedet ist, muss damit gerechnet werden, dass die von Glas und Glasbruch ausgehenden Gefahren zumindest zum Teil auch auf dem Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz, der Stadttorstraße und den nördlichen Teil des Pfarrer-Bremer-Parkplatzes existent sein werden.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher des Brunnenfestivals aus. Von vielen auf dem Boden liegenden Glasbehältnissen und Scherben geht für die Besucher der Veranstaltung die Gefahr aus, hierüber zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können darüber hinaus auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Glasbehältnisse von Dritten –ob bewusst oder unbewusst- weggetreten werden und Personen treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Ordnungskräfte.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht kann den o. g. Gefahren nur durch einen grundsätzlichen Verzicht von Glasbehältnissen begegnet werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 2 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. benutzen.

Es gilt, eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen, sind wegen der räumlichen Enge, in der die Menschen dicht gedrängt sind, praktisch nicht möglich, da sie oft nicht ausgemacht werden können.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die allgemeinen bestehenden Regelungen des Ortsrechtes nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressanten in Anspruch zu nehmen.

Weniger einschneidende Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Aufstellen von Abfallbehältern) reichen nicht aus, um einen stark frequentierten Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführungs- und Benutzungsverbot zu erlassen ist. Die Anordnung ist erforderlich, geeignet und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungs-berechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Lünen, 09.06.2023



Kleine-Frauns  
Bürgermeister

# **Einleitung der Umlegung für das Gebiet XXI**

## **„Sedanstraße“**

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den Bebauungsplan Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ als Satzung beschlossen.

In der gleichen Sitzung hat der Rat der Stadt Lünen beschlossen, für den Planbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ - gemäß § 46 Absatz 1 Baugesetzbuch das Umlegungsverfahren XXI „Sedanstraße“ anzuordnen

Zur Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse und der sonstigen Rechte an den im Planbereich des Bebauungsplanes Lünen Nr. Nr. 224 „Sedanstraße“ gelegenen Grundstücke erscheint die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch geboten.

Im Einzelnen sollen die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt werden:

- Im Rahmen des Umlegungsverfahrens Nr. 224 „Sedanstraße“ werden auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes die Flächen nach § 55 Abs. 2 Baugesetzbuch für
- örtliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze)
- örtliche Grünflächen (Grünanlagen, Kinderspielplätze)
- aus den Einwurfsgrundstücken der beteiligten Eigentümer ausgeschieden und der Stadt Lünen zugeteilt.
- Zuteilung der in den Bebauungsplänen ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen an die zuteilungsberechtigten Eigentümer der Einwurfsgrundstücke.
- Regelung notwendige Grenzveränderungen im Bereich der bereits bebauten Grundstücke.
- Regelung der die Einwurfsgrundstücke betreffenden Rechte nach Abteilung II und III des Grundbuches
- Regelung der die Einwurfsgrundstücke betreffenden Eintragungen im Baulastenverzeichnis der Stadt Lünen.
- Festsetzung von Geldleistungen auf der Grundlage der §§ 59 und 60 Baugesetzbuch.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Lünen hat mit nachstehendem Umlegungsbeschluss vom 13.06.2023 die Umlegung eingeleitet. Dieser Umlegungsbeschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch hiermit öffentlich bekanntgemacht:

### **I. Umlegungsbeschluss**

1. Nach § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit für den Bereich des Bebauungsplangebietes Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ die Umlegung eingeleitet.

Die Abgrenzungen des Umlegungsgebietes sind der Anlage „Einwurfmasse“, die Liste der beteiligten Grundstücke ist der Anlage „Flurstücksübersicht“ zu entnehmen.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung XXI

**„Sedanstraße“.**

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und nach § 52 Baugesetzbuch weitere Grundstücke ganz oder teilweise in die Umlegung einzubeziehen oder von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

## **II. Beteiligte und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

### **1. Beteiligte**

In dem Umlegungsverfahren sind nach § 48 Abs. 1 Baugesetzbuch Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Stadt Lünen;
5. unter den Voraussetzungen nach § 55 Abs. 5 Baugesetzbuch die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

### **2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Die Inhaber der unter Ziffer 1 lfd. Nr. 3 bezeichneten Rechte werden gemäß § 50 Abs. 2 Bundesbaugesetz hiermit aufgefordert, ihre Rechte, die zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Technisches Rathaus, 2. Etage, Zimmer 206, 44532 Lünen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines unter Ziffer 1 lfd. Nr. 3 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist dieser Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Die Inhaber dieser Rechte werden nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch zu dem Zeitpunkt Beteiligte in dem Umlegungsverfahren, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung ist bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig.

## **III. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Nach § 51 Abs. 1 Baugesetzbuch dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuches im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

#### **IV. Vorarbeiten auf Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### **V. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen vom 13.06.2023 (Einleitung der Umlegung nach § 47 Baugesetzbuch für das Gebiet XXI „Sedanstraße“) kann gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Lünen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen, Zimmer 206, 2. Etage des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines, von einem oder mehreren beteiligten Eigentümern oder von einem oder mehreren Inhabern von im Grundbuch, Abteilung II und / oder III, eingetragenen Rechten, Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

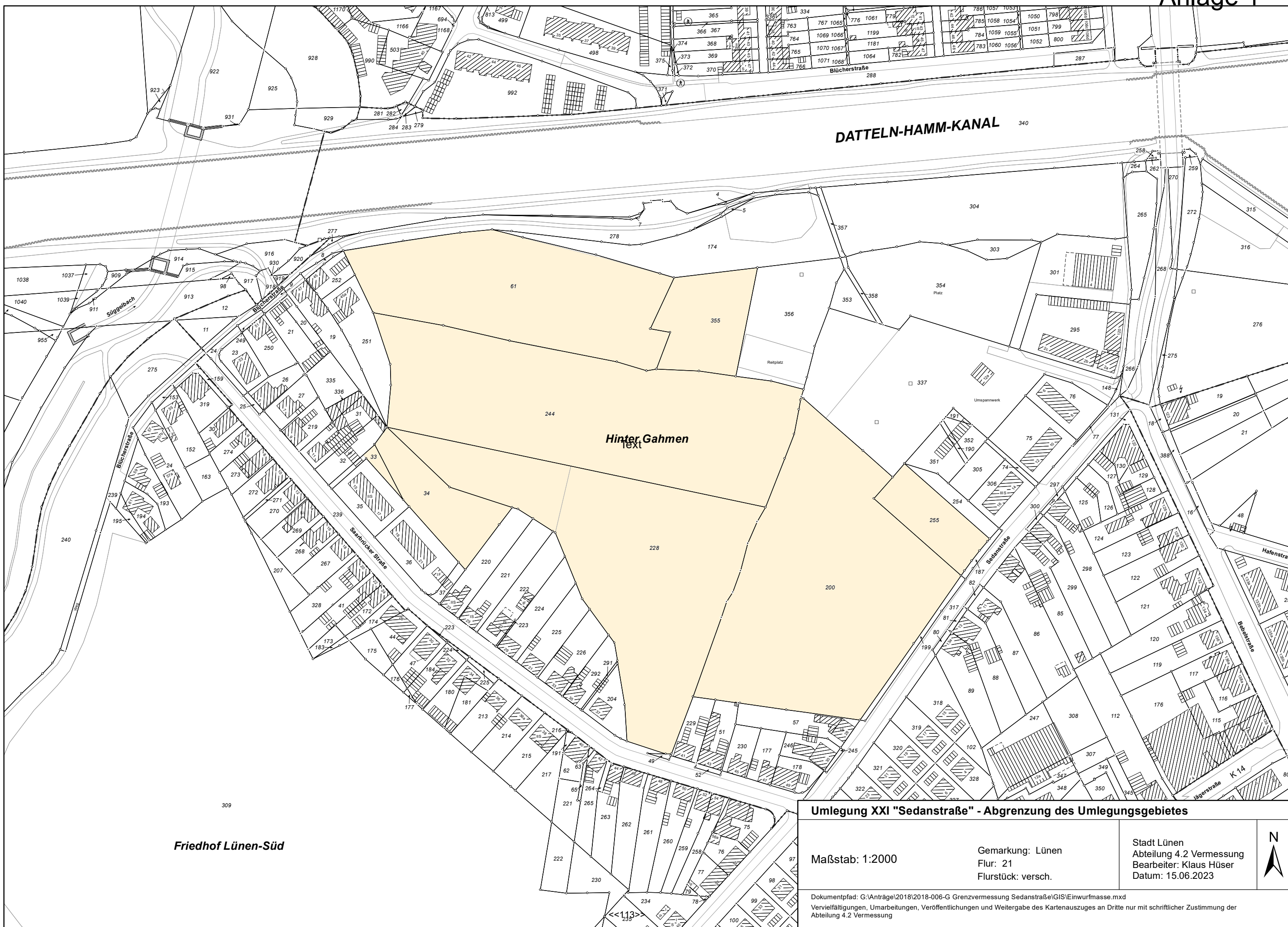
Lünen, den 13. Juni 2023  
 Stadt Lünen  
 Umlegungsausschuss  
 Der Vorsitzende

( Siegel )

gez. Ersan

S.Ersan  
 Kreisrechtsrätin





**Umlegung XXI "Sedanstraße" - Abgrenzung des Umlegungsgebietes**

<p>Maßstab: 1:2000</p>	<p>Gemarkung: Lünen Flur: 21 Flurstück: versch.</p>	<p>Stadt Lünen Abteilung 4.2 Vermessung Bearbeiter: Klaus Hüser Datum: 15.06.2023</p>
------------------------	---	---



Dokumentpfad: G:\Anträge\2018\2018-006-G Grenzvermessung Sedanstraße\GIS\Einwurfmasse.mxd  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen und Weitergabe des Kartenausuges an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der  
 Abteilung 4.2 Vermessung

**Umlegung XXI "Sedanstraße" - Liste der beteiligten Flurstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lünen	21	61
Lünen	21	355
Lünen	21	244
Lünen	21	228
Lünen	21	255
Lünen	21	200
Lünen	21	34
Lünen	21	33 tlw.